

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schrum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |                     |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | <b>132.200 EUR</b>  |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | <b>181.300 EUR</b>  |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | <b>49.100 EUR</b>   |
|    | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich  | <b>49.100 EUR</b>   |
|    | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                     | <b>0 EUR</b>        |
| 2. | im Finanzplan mit   |                     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | <b>107.600,00 €</b> |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | <b>174.100,00 €</b> |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf      | <b>202.200,00 €</b> |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | <b>205.600,00 €</b> |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | <b>0 EUR</b> |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | <b>0 EUR</b> |

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | <b>0 EUR</b> |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | <b>0</b>     |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>   |                 |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>380 v.H.</b> |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | <b>425 v.H.</b> |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u>  | <b>380 v.H.</b> |

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 Euro im Einzelfall.

### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 Euro beträgt.

Schrum, den 29.11.2023

*gez. Horning-Thomsen*

---

Bürgermeister  
Heinrich Horning-Thomsen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.